



15.3.2022  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

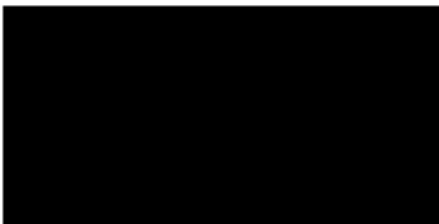
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 70-7461

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs..... Mai 2021 .....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... Juni '22 .....die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Erfurt

Az.: 20 17 91/17

Urteil ✓

im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Reiners, Rodew. Nr. 30, 99086 Erfurt

Plaintiff

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Freund, Trajer & Erdner,  
Friedrichstr. 22, 99087 Erfurt

gegen

die Sommerdaer Metallbau GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Achim Schreiber, Heldinger  
Landstraße 11, 99610 Sommerda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Bismold, Kerkering  
14, 99610 Sommerda

hat das Landgericht Erfurt - Zivilkammer 2 -

durch die ~~Entscheidungen~~ am Landgericht Erfurtals ~~unrechtmäßig~~ nach mündlichem Verhandlung

am 19. 5. 2017 für Recht erkannt:

1. Die Befehle wird verworfen, an den Kläger 3.975€ nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Kläger hat  $\frac{1}{3}$  die Befehle hat  $\frac{2}{3}$  der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 100% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Befehle, um die Rückzahlung zweier auf Pfändung und Überweisung hin an die Befehlsgläubiger Beträge zu erreichen; zu dem, um ~~er~~ sich gegen die Zwangsvollstreckung der Befehle aus einem Urteil des LG <sup>Österr.</sup> vom 30.8.2016 zu wenden.

Im Juni 2016 fertigte die Fa. Alexander Stein, Metallkonstruktionen, Gubelstr. 28, 99423 Weimar (im Folgenden: Fa. Stein)

Österr.  
Einzelinst.

Am 27.9.2016 vereinbarte die Fa. Stein die Abtretung des Anspruchs gegenüber dem ~~Kläger~~ <sup>Klägerin</sup> wegen des Patentrisiko i.H.v. 3.975€ an die Fa. Mebler GmbH abzutreten. Die Fa. Stein legte die Abtretung dem Kläger am 28.9.2016 schriftlich an.

für den Kläger ein Patent an sowie dem Treppengelände an. Für die Anfertigung des Patents stellte sie dem die Fa. Stein dem Kläger schriftlich am 20.9.2016 3.975€ <sup>brutto</sup> in Rechnung; für die Anfertigung des Treppengeländers am 10.10.2016 1.428€.

Auch die Behauptung stand mit der Fa. Stein in jahresweiser Beziehung. Die Behauptung wurde am 30.8.2016 vor dem Landgericht Erfurt (Az.: 7012/16) ein Urteil auf Zahlung von 8.500 €. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil, beantragte die Behauptung beim AG Weimar, die Forderung der Fa. Stein gegen den Kläger wegen des Patents und des Treppengeländers auszuführen und die Behauptung zur Einmündung zu überweisen. Das Amtsgericht ließ am 28.10.2016 einen entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az.: 21 2215/16) fassen, der dem Kläger am 5.11.2016 zugestellt. Am 11.11.2016 ließ das AG Weimar den Beschluss vom 28.10.2016 in Bezug auf die Forderung aus der Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016 (wegen des Treppengeländers) i.H.v. 1.428 € <sup>dem Beschluss</sup> auf, weil diese Betrag gem. § 850: 2PO unpfändbar war. Dies war bei dem Beschluss vom 28.10.2016 übersehen worden.

Am 14.11.2016 überwies die Ehefrau des Klägers, aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 26.10.2016 vom Kontodeckungsbescheid des Klägers, für das sie eine Vollmacht besitzt, mit entsprechender Angabe des Verwendungszwecks („Bezahlung der Fa. Stein vom 20.9.2016“ sowie „Bezahlung der Fa. Stein v. 10.10.2016“) die Zahlungsbeträge in Höhe 3.975 € respektive 1.428 € an die Beklagte. Anfang Dezember führte der Beklagte von dem Aufhebungsbekleid des Abwehmers vom 11.11.2016.

A ?

Am 14.12.2016 überwies die Ehefrau des Klägers der Fa. Hehle um 11 den Betrag wegen Anfertigung des Jutehorns i.H.v. 3575 €.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 forderte der Kläger die Beklagte auf die Zahlungsbeträge i.H.v. 3.975 € respektive 1.428 € bis zum 10.1.2017 zurückzahlen. Eine Rückzahlung erfolgte nicht.

S.O. (ich fürchte, es scheint den Feiern nicht zu sein)

Am 25.11.2016 wurde auf dem Gebäude der Fa. Stein ein Briefkasten mit der sende: Innenseite aufgedruckten Bezeichnung „Kollektortank“, Hersteller: Felix Heide GmbH, in der Farbe grau aus Aluminium durch den Jutehörnler Schmidt, der die Beklagte wegen ihrer Forderung aus dem Urteil des LG

Erweit beantragt wurde, gepfändet.

Der Kläger behauptet, er habe den Briefkasten bei der Fa. Felix Heister GmbH für 995 € bestellt und diese angewiesen, den Briefkasten an die Fa. Stern zu liefern. Nach Kaufpreiszahlung Anfang November 2016 habe die Felix Heister GmbH ~~den Briefkasten~~ am 22.11.2016 an die Firma Stern.

Der Fa. Stern habe <sup>Sollte der Briefkasten</sup> ~~den Briefkasten~~ erhalten, um darauf den Namen „Reiner“ zu gravieren. Vor Pfändung am 25.11.2016 sei dies nicht mehr erfolgt. Der Kläger habe mit der Felix Heister GmbH vereinbart, dass der Briefkasten mit Auslieferung an die Fa. Stern dem Kläger gehören sollte.

Der Kläger hat am 8.2.2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger <sup>weitere</sup> 1.428 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 11.1.2017 zu zahlen;

\* durch den Kläger

3. die Zwangsvollstreckung der  
 Befehle aus dem Urteil des LG Epratt  
 vom 30. 8. 2016, AZ: 9 0912/16, in dem  
 Briefkasten mit <sup>der</sup> anderen Urbesitzerin  
 aufgedruckten Beschriftung „Modell 7 an die  
 Hersteller Felix best. GmbH“, Farbe  
 grau, aus Aluminium, mit einer  
 Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm  
 und einer Tiefe von 15 cm für den  
 Anschluss.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger sei  
 nicht Eigentümer des Briefkastens.

Die Fa. Stein habe den Briefkasten selbst  
 bei der Fa. Felix best. GmbH bestellt  
 und von dieser geliefert bekommen. Einen  
 Vertrag direkt zwischen dem Kläger und  
 der Fa. best. GmbH gebe es nicht. Die Klage  
 über den Briefkasten auch nicht berechtigt,  
 vielmehr habe der Kläger einen  
 anderen Briefkasten bei der Fa.  
 Stein bestellt, den diese dem Kläger  
 geliefert habe.

, Löw!

# Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Gericht ist für die Klage auf Zahlung  
sachlich gem. § 23<sup>71</sup> b.Vb. zuständig,  
da der <sup>Klage von</sup> ~~Kläger~~ mehr als 5.000 €  
verlangt und örtlich gem. § 12, 17<sup>71b</sup> zuständig,  
da die Beklagte ihren Sitz im Bezirk des  
LG Wien hat

Die Parteien sind gem. § 50<sup>71b</sup> parteifähig,  
gem. § 51<sup>71b</sup> prozessfähig (die Beklagte wird  
gem. § 35 b.Vb. wirksam vertreten) und  
anwaltschaftlich vertreten (§ 78 ZPO).

Die Klage werde zulässig gem. § 253<sup>71b</sup> ordnungsgemäß erhoben.

2.

Bezüglich des Klageantrags zu 3) ist die  
Drittwiderspruchsklage gem. § 77<sup>71b</sup> statthaft.  
Der Kläger behauptet, dass ihm an den  
Briefkasten (als Gegenstand des beschränkt-  
Anspruchs) ein die Veräußerung  
eines Grundstückes, (Eigentum)  
zustehen.

alle Klagen?

Sehe Sie, da  
kann nicht  
sein



Gem. § 774 ZPO ist das Abt. Landgericht Erfurt öffentlich zuständig. Die Sachverhalte Zuständigkeit besteht

Gem. §§ 132, 716 Vb, da die Prozedure der drei Klagenwege zusammen gerechnet werden (§ 5 ZPO).

Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers liegt vor. Dem Kläger steht kein alternatives, gleich wirksamer Weg offen, sein Befahren zu verfolgen.

Die Zwangsvollstreckung hat durch die Pfändung des Briefkastens auch schon begonnen. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ist auch nicht weggefallen. Die Zwangsvollstreckung ist noch nicht beendet. Insbesondere wurde der gepfändete Briefkasten noch nicht verwertet.

Das Befahren des Befahrens des Klägers ist auch nicht schlechthin unmöglich. Es ist möglich, dass dem Kläger auch die Verwertung durch den Gericht besteht.

B.

Die Klagebefahren ist gem. § 260 ZPO zulässig.

Wie die Pfändung  
in der Befahren  
den Briefkasten  
herausgeben?

II

Die Klage ist teilweise begründet

1.

Die Zahlungsklage ist hinsichtlich des Klagebetrags zu 1) begründet. Dem Klager steht ein Anspruch auf Rückzahlung von 3.975 € gem. § 12 I 1 HGB BGB zu.

ja ✓

a)

Die Beklagte hat durch Leistung des Klägers etwas erlangt.

Die Beklagte hat durch Überweisung des Betrags von 3.975 € auf ihr Konto am 14.11.2016 einen Auszahlungsspruch

gegenüber ihrer Bank erlangt. Dies geschah durch die <sup>bevollmächtigte</sup> zweifache Hebung des Kontos der Beklagten durch ~~Handlung~~ Handlung des Klägers. Aus Sicht des Empfängers folgte die Überweisung vom Konto des Klägers. Die Leistung ist zudem aufgrund der Bevollmächtigung der Überweisenden Ehefrau des Klägers dem Klager unerschuldet.

Wen von 21 € an die Beklagte?

b)

Die Leistung erfolgte jedoch ohne Rechtsgrund.

Dem die Pfändung der Forderung i.H.v. 3975 €

wegen Bescheid des Justizrats (Rechts vom 20. 9. 2016) ist nicht vorläufig erlegt.

Bestand die Vollstreckungssperre zwar wurde durch das <sup>Vater</sup> ~~W~~ <sup>W</sup> am 18. 10. 2016 ein ~~Verfahren~~ Pfändungs- und Überweisungsbescheid erlassen mit Pfändungsausspruch und der Bescheid wieder dem Kläger als Drittschuldner

Wirksam in gestellt gem. am 5. 11. 2016. Die <sup>Affekt</sup> Forderung wegen des Rechts vom 20. 9. 2016 ist nach auch nicht unpfändbar gem. § 850ff. ZPO.

nicht g

Doch ist die Pfändung unwirksam, da die Vollstreckungsschuldnerin, Fa. Stein, die Forderung vor Pfändung wirksam abgetreten hat. Die Forderung ging damit ins Leere.

Mit Entscheidung vom 27. 9. 2016 hat die Fa. Stein die Forderung wegen des Justizrats <sup>gegen</sup> ~~gegen~~ den Kläger i. H. v. 3795€ gem. § 338 Bsp. 1 an die Beklagte abgetreten.

Die Abtretung war auch nach gem. § 337 Abs. 1 ausgeschlossen.

hat nicht

Die Beklagte des Klages hat auch nicht gem. § 836 II ZPO mit befristeter Widrigkeit an die Beklagte als Pfändungsflanzgegenstand.

Befristungswidrig gem. § 836 II ZPO kann nicht eintreten, wenn die überwiesene Forderung dem <sup>Vollstreckungs</sup> Schuldner zustand.

Das FA ruht ab, wenn die Forderung von Anfang an einem anderen Zustand.

Da die wirksame Abtretung am 27.9.2016 vor der FA-Steuer schon vor Erlass des <sup>am 18.</sup> <sup>10.</sup> <sup>2016</sup> ~~F~~ ~~urteil~~ und ~~Überweisungsbeschlusses~~ nicht mehr Inhaltsein der Forderung wegen des ~~gestrichl.~~

~~Es lag~~ auch keine Befreiung aufgrund ~~Es lag~~ auch kein Rechtsgrund aufgrund Schuldenerlösungsverm. § 406 ff. BGB vom Gem.-§§ 408 ff., 407 II) handelt Klage nach der Forderungüberweisung durch den Beschlus des Abwenners an die Beklagte nur befreit da diese leistet, wenn er keine Kenntnis von der vorliegenden Abtretung hatte. Abtretung vor gerichtliche Überweisung durch den Pfändungsbeschlus ist wirksam erfolgt Die FA-Steuer hat dies dem Bet Klage auch direkt am Tag später am 28.9.2016 angezeigt Der Klage hatte Kenntnis von der Abtretung und konnte am 14.11.2016 nicht befreit an die Beklagte von §§ 408 ff., 407 II leisten.

wichtig hier  
der Verweis  
auf § 402

2.

Bei Korrespondenz mit dem Kreditinstitut  
ausföhrlich auf 3795 € steht dem  
Kläger gegen die Beklagte auch ein  
Anspruch auf Zahlung von Verzinsung  
gem. §§ 286, 288 BGB seit 1.1.2017 an.  
Mit Schreiben vom 15.12.2016 hat  
der Kläger die Beklagte unter anderem  
in die Höhe gemahnt.

⊗  
Der Klageantrag zu 2)  
ist unbegründet

3. ⊗ Der Kläger hat keinen Anspruch  
auf <sup>Recht-</sup> Zahlung von 1.428 € gegen die  
Beklagte gem. § 812 Abs. 1 BGB.

Die am 14.11.2016 für Überweisung 1.428 €  
an die Beklagte durch den Kläger  
von der Beklagten tätige Auszahlung  
auspfordert gegenüber ihrer Bank wird  
durch den Kläger nicht rechtsgültig  
geleistet.

Wissenschaftlich der 1428 € wegen der Geld-  
forderung über das Treppengelände stellt  
der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss  
den einen Rechtsgrund der Beklagten zum  
Belastung der Frau dar.

Es ist der Pfändungs- und Überweisungs-  
beschluss vom 18.10.2016 hinsichtlich  
der Forderung i.H.v. 1428 € wegen des Treppengeländes

hier nicht;

Das Bescheid des Abwärters vom 11.11.2016 wurde aufgehoben worden, der Klage hat die Klage am 14.10.2016 jedoch gegen § 36 ff. 20 mit befehl der W. 10 an die Behörde gestellt; der Abwärtersbescheid gilt als rechtsbeständig.

Es in dem Pfändungs- und Abwärtersbescheid vom 26.10.2016 lag ein zu Unrecht erlassener Abwärtersbescheid vor.

Das Gericht hatte übersehen, dass die Forderung gegen den Kläger wegen des Treppengeldes gem. § 50 i. V. m. § 10 unpfändbar war. Der Bescheid wurde am 11.11.2016 aufgehoben. Der Kläger als DdH-Schlichter <sup>ist</sup> seit dem Zeitpunkt der W. 10 am 14.11.2016 ~~und~~ keine Kenntnis von der Aufhebung des Beschlusses.

Einsprechend hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Kompensation wegen der 1428€.

§ 4. (Klageaufhebung) Die DdH-Schlichterklage ist unbegründet.

Der Kläger ist dem Gericht Beweis über das Bestehen eines Interventionsrechts schuldig geblieben.

et was hup p.  
 Was für ein  
 Beweis in  
 den Ur?

Der Kläger hat zur Überzeugung des  
 Gerichts über seine eigene Tätigkeit dargestellt,  
 dass er sich mit der Masse GmbH  
 das Erwerbsgut des Eigentums geeigert  
 und das mit Lieferung an die Fa. Steu-  
 gem. § 929, 930 BGB bezeugt.  
 Auf das qualifizierte Besondere,  
 diese Tätigkeit der die Beklagte,  
 hat der Kläger keinen Beweis angesetzt.  
 Der beweisschwache Beklagte hat  
 das ~~keine~~ Vorliegen des Interventions-  
 rechts damit nicht ~~bezeugt~~ zur Überzeu-  
 gung des Gerichts bewiesen.

## III.

Aufgrund des <sup>in</sup> teilweisen Abscheitens des  
 Klägers sind die Kosten gem. § 92 & 2  
 ZPO verhältnismäßig zu teilen.  
 Da die Klage im Wert von ca.  $\frac{2}{3}$  des  
 angelegten Anspruchs stattgefunden  
 wurde, ist eine Kostentragung <sup>des</sup> ~~der~~  
 Beklagten von  $\frac{2}{3}$  des Klägers zu  
 $\frac{1}{3}$  gerecht verhältnismäßig.  
 Die Entscheidung über die vollstän-  
 dige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Unterschrift

Richter am Landgericht Jm

Platz und Tenda sind  
aber mangelhaft  
u. überlegen nur in der  
Sache. Die Ausstattung in  
Zubehör ist jedoch nicht  
überbietet. Ich bin, dass Sie  
auch ein wenig zum Verkauf  
der Produkte beizutragen haben.

Die Punkte für die auf die  
die Stellen für ein  
und die Unterstützung etwas  
knapp bewilligt werden Sie  
entweder über 5000 € 2 Mio  
und auf 1000 € 1 Mio.

Nach

will befürchtet werden

Alles